



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail gemäß Verteiler

Stuttgart 20. Oktober 2023

Name Christopher Stange

Telefon +49 (711) 89686-4303

E-Mail christopher.stange@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM4-8826-27/14

(Bitte bei Antwort angeben)

## Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung: Aktuelle Informationen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

Verteiler: Von der Umgebungslärmkartierung betroffene Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

Nachrichtlich: Ballungsräume, Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Regierungspräsidien, LUBW, Registrierte kommunale Ansprechpersonen zum Umgebungslärm

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW hat die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen abgeschlossen. Unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/informationen-fuer-kommunen> können die Kartierungsdaten bei der LUBW angefordert werden.

Alle von der Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden sind aufgefordert, gemäß der gesetzlichen Frist bis spätestens 18. Juli 2024 Lärmaktionspläne aufzustellen bzw. bestehende Pläne zu überprüfen.

Dies betrifft auch Gemeinden, in denen nur eine geringe Anzahl von Lärmbetroffenen ermittelt wurde oder die Kartierung lediglich das Gemeindegebiet betrifft, ohne dass Lärmbetroffene ausgewiesen wurden. Die bisher vertretene Auffassung, dass in diesen Fällen von einer Lärmaktionsplanung abgesehen werden kann, widerspricht der Rechtsprechung des EuGH und kann daher nicht länger aufrechterhalten werden. Es

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

ist aber möglich, den Lärmaktionsplan in diesen Fällen schlank zu halten. Die Verpflichtung betrifft ebenso Lärmaktionspläne, deren Aufstellung bzw. Überprüfung weniger als fünf Jahre zurückliegt.

Gemeinden, die gegenwärtig mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplans befasst sind, wird empfohlen, die aktuellen Kartierungsergebnisse in das laufende Verfahren einzubeziehen. Für die Berichterstattung an die EU-Kommission ist ausschlaggebend, dass es sich bei künftig übermittelten Lärmaktionsplänen um Pläne der 4. Runde auf Grundlage der Lärmkartierung 2022 – und somit unter Verwendung der neuen europäisch harmonisierten Berechnungsverfahren – handelt.

Aus der neuen Berechnungsmethode resultieren erhebliche Abweichungen gegenüber früheren Lärmkartierungen. Die Zahl der Lärmbetroffenen liegt in vielen Fällen erheblich höher als in der Vergangenheit, mancherorts um ein Mehrfaches. Die Hintergründe sind in folgendem Schreiben näher erläutert: [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/357304/Einordnung\\_Ergebnisse\\_Laermkartierung2022.pdf](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/357304/Einordnung_Ergebnisse_Laermkartierung2022.pdf). Weitere Analysen zum Verhältnis der unterschiedlichen Berechnungsmethoden laufen.

Ausführliche Informationen und Hinweise enthält der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 8. Februar 2023 ([https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/230208\\_Kooperationserlass-LAP-BW.pdf](https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/230208_Kooperationserlass-LAP-BW.pdf)).

### **Fristgerechte Erstellung in allen erfassten Städten und Gemeinden**

Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland ist die vollständige und fristgerechte Aufstellung von Lärmaktionsplänen von entscheidender Bedeutung, um die im Falle einer Verurteilung vor dem Europäischen Gerichtshof drohenden hohen Strafzahlungen abzuwenden. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass auch in Baden-Württemberg Lärmaktionspläne nicht flächendeckend und nicht fristgerecht erstellt worden sind.

Leider wird die rechtzeitige Fertigstellung der Lärmaktionspläne durch die verspätete Bereitstellung der Lärmkarten erschwert. Das Ministerium für Verkehr und die LUBW

konnten den Zeitplan leider nicht wie geplant umsetzen, da die erforderlichen Verkehrsdaten erst verzögert zur Verfügung standen und in Folge der gestiegenen Anforderungen der neuen Rechenverfahren umfangreich aufbereitet werden mussten. Es wird davon ausgegangen, dass eine qualifizierte Lärmaktionsplanung in der Regel innerhalb von 1,5 Jahren abgeschlossen sein sollte und die Lärmaktionspläne damit bis zum Frühjahr 2025 vorliegen.

### **Landesweiter Lärmaktionsplan des Verkehrsministeriums**

Das Verkehrsministerium erstellt derzeit ergänzend zu den Lärmaktionsplänen der Gemeinden einen landesweiten Lärmaktionsplan, der alle durch die Lärmkartierung 2022 erfassten Bereiche abdeckt. Frist hierfür ist ebenfalls der 18. Juli 2024. Der Landes-Lärmaktionsplan wird die Lärmsituation im Land analysieren, bestehende und geplante Lärmschutzprogramme des Landes aufzeigen und die in die Zukunft gerichtete Lärmschutzstrategie erläutern. So kann gegenüber der EU-Kommission verdeutlicht werden, dass in Baden-Württemberg keine unbeplanten Bereiche im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie bestehen und der Druck auf die Städte und Gemeinden reduziert werden. Anregungen und Hinweise für den landesweiten Plan von Seiten der Städte und Gemeinden sind uns gerne willkommen. Die nach § 47e Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehende Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für die kommunale Lärmaktionsplanung bleibt weiter bestehen.

Ergänzend zu den Ausführungen des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung informieren wir über die folgenden Neuerungen für die kommunale Lärmaktionsplanung:

### **Informationsveranstaltungen für Städte und Gemeinden**

Das Verkehrsministerium bietet zwei Online-Informationsveranstaltungen zur Lärmaktionsplanung an. Diese werden am 24. November (9 – 13 Uhr) sowie am 28. November (13 – 17 Uhr) stattfinden. Die Einladung und Zugangsdaten zu den Webex-Terminen werden den Städten und Gemeinden mit separater E-Mail zugehen. Wir bitten die Termine vorzumerken.

### **Bereitstellung von Lärmberechnungen nach BUB sowie RLS-19**

Erstmals stellt die LUBW neben den Kartierungsergebnissen auf Grundlage der Berechnungsverfahren der 34. BImSchV (BUB, BEB) auch Berechnungsergebnisse nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen – RLS-19 zur Verfügung.

Die Kartierungsergebnisse nach BUB/BEB liefern allgemeine Angaben zur Lärm-betroffenheit in Form der Belastungsstatistik. Diese sind bei der Lärmaktionsplanung und für die Berichterstattung an die EU-Kommission heranzuziehen.

Die Berechnungen nach RLS-19 weisen Beurteilungspegel für den Tag- und Nachtzeitbereich aus und sind für die Planung straßenbaulicher und straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen maßgeblich. Für die Maßnahmenplanung an kartierten Hauptverkehrsstraßen sind eigenständige Lärmberechnungen damit in der Regel nicht mehr erforderlich.

### **Datenberichterstattung nach Abschluss der Lärmaktionsplanung**

Nach Abschluss der Lärmaktionsplanung sind von den Städten und Gemeinden zur Berichterstattung an die EU-Kommission Informationen an die LUBW zu übermitteln. Entgegen der bisherigen Berichterstattung erfolgt dies künftig in Form einer Excel-Vorlage und ggf. ergänzender Geodaten. Die benötigten Vorlagen und Ausfüllhinweise erhalten die Städte und Gemeinden als Bestandteil des bei der LUBW zu beziehenden Datenpakets. Zur Erleichterung der Berichterstattung sind Teile der erforderlichen Angaben für die jeweilige Gemeinde bereits vorausgefüllt.

In einfach gelagerten Fällen, bei denen die Lärmaktionsplanung z. B. auf die Beschreibung der Lärmsituation beschränkt bleibt, kann ein Ausdruck der Vorlage zur Berichterstattung auch als formaler Lärmaktionsplan dienen und bspw. für die Offenlage bei der Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt werden. In den Vorlagen finden sich entsprechende Hinweise und Erläuterungen.

### **Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz**

Um die Klimaschutzziele im Verkehr zu erreichen, ist eine strategische, ganzheitliche und klimaschutzorientierte Verkehrsplanung erforderlich. Mit den Aktionsplänen für Mobilität, Klima- und Lärmschutz erhalten Kommunen bis ca. 50.000 Einwohner:innen in Baden-Württemberg ein neues Instrument klimafreundlicher und lärmindernder Verkehrsplanung an die Hand. Dabei bestehen zahlreiche Synergien mit der Lärmaktionsplanung und beide Verfahren können sinnvoll kombiniert werden. Ein Leitfaden mit Checklisten, der Kommunen zeitsparend durch einen standardisierten Prozess

der klima- und lärmschutzfreundlichen Verkehrsplanung führt, wird in Kürze erscheinen. Informationen zu dem Instrument sind unter <https://www.klimaschutz-be-wegt.de/erweitertes-netzwerk/aktionsplaene-fuer-mobilitaet/> verfügbar.

### **Leitfaden Busbeschleunigung**

Ein attraktiver und verlässlicher ÖPNV ist ein erklärtes Ziel der ÖPNV-Strategie 2030. Er hilft auch dem Lärmschutz. Dafür muss der ÖPNV öfter und vor allem zuverlässig fahren. Dabei sind auch die Reisezeit und die Anschlusssicherheit ein entscheidender Faktor. Das Thema Busbeschleunigung hat daher große Bedeutung und Maßnahmen zur Beschleunigung des ÖPNV sollten im Zuge einer kooperativen Planung in den Blick genommen werden.

Der Leitfaden „[Busbeschleunigung - Maßnahmen und Fördermöglichkeiten des Landes Baden-Württemberg](#)“ des Verkehrsministeriums zeigt Städten und Gemeinden, Landkreisen und Verkehrsunternehmen vielfältige Möglichkeiten auf, durch gezielte Maßnahmen zur Beschleunigung des Linienbusverkehrs und Kompensation möglicher Fahrtzeitverluste beizutragen. Dringend erforderlich sind die Errichtung von Bus-Kaps an Haltestellen, die Bus-Bevorrechtigung an Ampeln sowie das Beseitigen störender Parkmöglichkeiten in Streckenabschnitten mit Busverkehr. Diese Möglichkeiten sollten im Rahmen der kommunalen Verkehrsplanung, der Lärmaktionsplanung oder der Umsetzung eines Aktionsplans für Mobilität, Klima und Lärmschutz ausgeschöpft werden.

### **E-Mail-Verteiler Umgebungslärm**

Damit wichtige Informationen der LUBW und des Verkehrsministeriums zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung die zuständigen Ansprechpersonen in den Städten und Gemeinden auch direkt erreichen, pflegt die LUBW einen eigenen E-Mail-Verteiler. Die Registrierung erfolgt über die LUBW-Seite <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/informationen-fuer-kommunen> und steht ausschließlich Mitarbeitenden der Städte und Gemeinden offen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Udo Weese